
TAXORDNUNG

VIVIVA Bahnmatt und Martinspark

gültig ab 1. Januar 2025

1. Allgemeines

Festlegung der Kosten

- Die Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem System „BESA“ erhoben und für die Fakturierung in 12 Pflege- oder Abrechnungsstufen eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt, dann jeweils nach sechs Monaten. Erfolgt vorher eine Veränderung des Pflegebedarfs, die sich stabilisiert hat, wird eine neue BESA-Einstufung gemacht.
Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bis ca. 2 Wochen (z.B. Grippe) bleibt in der Regel unberücksichtigt, das heisst, dies führt nicht zu einer neuen BESA-Einstufung.
- Als Ausgleich der jeweils rückwirkenden monatlichen Rechnungsstellung wird bei Vertragsabschluss ein Kostenvorschuss von CHF 6'500.- erhoben. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Ein allfälliges Guthaben wird mit der Schlussrechnung zurückerstattet, soweit es nicht zur Verrechnung für ein Restguthaben der VIVIVA Baar AG verwendet wird. Für Aufenthalte unter 2 Monaten wird ein Depot in der Höhe von 3'500.- in Rechnung gestellt.

Übersicht der Kosten

Den **Bewohnenden** werden die Kosten für die folgenden Leistungen in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|----------|---|
| • Pensionstaxe | (Pkt. 2) | Unterkunft, Vollpension |
| • Betreuungstaxe | (Pkt. 3) | Sonstige Hilfeleistungen |
| • Anteil KVG-pflichtige Pflegeleistungen | (Pkt. 3) | Privater Anteil der Pflegeleistung |
| • Sonderleistungen | (Pkt. 5) | Private individuelle Auslagen wie Fernseh- und Telefongebühren etc. |

2. Pensionstaxe

(in CHF pro Tag)	VIVIVA Baar AG	
	Bahnmatt	Martinspark
Einer-Zimmer	159.--	170.--
Zweier-Zimmer, pro Person	136.--	145.--
Ehepaar-Zimmer (2 Personen)	318.--	340.--
Ehepaar-Zimmer (1 Person)	260.--	280.--

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer mit Bett, Bettinhalt, 1 Schrank, 1 Nachttisch, Tagvorhänge
- Pflegenotruf 24h
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension inkl. Getränke (Tee, Kaffee) zu den Mahlzeiten
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Aufbereiten der privaten Wäsche
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung
- Anlässe, Veranstaltungen und Aktivierungsangebote, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Bei Bedarf Rollator oder Gehhilfe
- Benutzung des W-Lan

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Administrative Eintrittspauschale
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial (Kompressionsstrümpfe)
- Inkontinenzmaterial, falls von der Krankenversicherung abgelehnt
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Podologie
- Begleitedienst mit oder ohne Fahrzeug
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Textilien, chem. Reinigung
- Gebühr für Gemeinschaftsantenne, TV-Anschluss
- Monatliche Telefonanschluss- und Apparategebühren, Gesprächstaxen
- Überführung der bisherigen Telefonnummer auf unsere Telefonanlage, wenn Swisscom-Nummer behalten wird (Weiterverrechnung des Drittanbieters, ca. CHF 250.- für das Installieren und ca. CHF 250.- für das Deinstallieren)
- Haftpflichtversicherung (siehe Pensionsvertrag)
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall
- Zimmer-Instandhaltungskosten durch ausserordentliche Abnutzung oder Beschädigung (z.B. Rauchen)
- Rückbaukosten, verursacht durch Umbauten im Auftrag der Bewohner oder Angehörigen, wie farbige Wände, Closomat etc.
- Reparaturen, Unterhalt und Verbrauchsmaterial an privaten Möbeln und Einrichtungsgegenständen
- Schlussreinigung, Räumung, Entsorgung und weitere Aufwendungen
- Spezialaufträge und Wünsche, welche nicht in der Pensionstaxe aufgeführt sind

Reduktion

Bei Ferien- oder Spitalaufenthalt von länger als 3 Tagen wird ab dem 4. Tag eine Reduktion von CHF 13.-- pro Abwesenheitstag gewährt. Der Austritts- und Wiedereintrittstag gelten zusammen als ein Abwesenheitstag.

Bei Ferienabwesenheiten wird eine Reduktion nur gewährt, wenn die Dauer der Ferienabwesenheit dem Empfang und der Abteilung im Voraus (spätestens Vortag) mitgeteilt worden ist (letzte Mahlzeit vor der Abwesenheit und erste Mahlzeit nach Rückkehr). Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht vergütet.

Nach dem Ableben der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird nach dem Todestag bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisses eine um CHF 13.- reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

3. Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag in CHF

Pflege- stufe	Pflegetaxe	Beitrag KK an Pflegetaxe *	Anteil Wohnsitz- Gemeinde Pflegetaxe **	Eigenleistung Bewohnende an KVG Pflegetaxe	Betreuungs- taxe
0	-	-	-	-	36.00
1	15.00	9.60	-	5.40	36.00
2	45.00	19.20	2.80	23.00	36.00
3	74.00	28.80	22.20	23.00	36.00
4	104.00	38.40	42.60	23.00	36.00
5	134.00	48.00	63.00	23.00	36.00
6	164.00	57.60	83.40	23.00	36.00
7	194.00	67.20	103.80	23.00	36.00
8	223.00	76.80	123.20	23.00	36.00
9	253.00	86.40	143.60	23.00	36.00
10	283.00	96.00	164.00	23.00	36.00
11	313.00	105.60	184.40	23.00	36.00
12	343.00	115.20	204.80	23.00	36.00

* Es gilt das System „Tiers payant“. Somit rechnet VIVIVA Baar AG die krankenkassenpflichtigen Leistungen direkt mit dem jeweiligen Krankenversicherer ab. Dem Bewohner bzw. der Bewohnerin wird dann der Nettobetrag in Rechnung gestellt. Deshalb muss er/sie sich nicht um die Rückerstattung des Krankenkassenbeitrages kümmern.

** Diese Kosten werden direkt der Wohnsitzgemeinde belastet. Übernimmt diese die Beiträge nicht oder nur teilweise, wird die Differenz dem Bewohner bzw. der Bewohnerin belastet.

Für Pflegekosten von auswärtigen Bewohner:innen oder Kurzzeitgästen muss durch die Betroffenen eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vor Eintritt abgegeben werden.

Für Bewohner:innen in den BESA-Stufen 5 bis 12, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch für die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung (HILO) gestellt werden. Nach einer Wartefrist von einem Jahr ab Eintritt in die entschädigungsberechtigte Stufe, werden diese Beiträge durch die Ausgleichskasse der betreffenden Person direkt ausbezahlt. In der Regel löst die Bewohneradministration der VIVIVA Baar AG die Antragsstellung aus.

Während der Wartefrist erfolgt keine Entschädigung. Zur Hilflosenentschädigung ist ein separates Merkblatt erhältlich.

Die Betreuungskosten werden nicht durch das Krankenversicherungsgesetz gedeckt. Diese übergeordneten Personal-Leistungen, (z.B. in Form von Begleitung, Gesprächen mit Kontaktpersonen, Krankenkassen oder Behörden, Unterstützung beim Einleben in der VIVIVA Baar AG, Handreichungen, kleinere Wünsche, Hilfestellungen, Aktivierungsveranstaltungen, Koordination zwischen den Bewohner:innen und den verschiedenen involvierten Diensten (Pflege, Hotellerie, Ärzte, Therapien, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst etc.)), welche bei allen Alters- und Pflegeheimen anfallen und üblich sind, müssen unabhängig von deren Leistungsbeanspruchung von den Bewohnerinnen und Bewohnern getragen werden.

Reduktion

- Die Pflögetaxen werden für die Zeit der Abwesenheit – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht verrechnet. Der Austritts- und Wiedereintrittstag gelten zusammen als ein Abwesenheitstag.
- Die Betreuungstaxe wird bei längeren Abwesenheiten (Spital, Kuren, Ferien etc.) und bei vorzeitigem Auszug bei Kündigung ab dem 5. Abwesenheitstag um CHF 18.- pro Tag reduziert.

Ab dem Tag nach dem Ableben der Bewohnerin bzw. des Bewohners entfällt die Betreuungstaxe.

4. Vertragsauflösungen und -änderungen

Der Vertrag kann mit schriftlicher Kündigung beidseitig aufgelöst werden:

- Im 1. Aufenthaltsmonat innert 5 Tagen
- Im 2. Aufenthaltsmonat innert 20 Tagen
- Ab dem 3. Aufenthaltsmonat auf Monatsende, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist

Im Todesfall endet der Vertrag automatisch, ohne Kündigung:

- Im 1. Aufenthaltsmonat nach 5 Tagen
- Im 2. Aufenthaltsmonat nach 14 Tagen
- Ab dem 3. Aufenthaltsmonat nach 14 Tagen

Kann das Zimmer vor Ablauf des Vertrages neu belegt werden, endet das Vertragsverhältnis am Vortag der Neubelegung.

- Bei Veränderungen in sozialen, pflegerischen oder medizinischen Belangen kann sich ein interner oder externer Wechsel der Wohneinheit aufdrängen. Nach Rücksprache mit der Bewohnerin, dem Bewohner und gegebenenfalls der Bezugsperson entscheidet die Leitung der VIVIVA Baar AG über einen allfälligen bedarfs- und zeitgerechten Wechsel. Ein Zimmerwechsel, ob angeordnet oder erwünscht, kann kurzfristig sowohl Preisreduktionen als auch -erhöhungen nach sich ziehen.

5. Besondere Bestimmungen / Kostensätze Sonderleistungen

Kategorie	Private Auslagen	CHF	Ansatz
Eintritt	Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	200.00	pro Fall
Eintritt	Administrative Eintrittspauschale	250.00	einmalig
Hotellerie	Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	pro Mahlzeit
Hotellerie	Zuschlag für spezielle Nahrungszubereitung	4.00	pro Tag
Hotellerie	"Nämeli" Beschriftung der persönlichen Textilien (Eintritt)	50.00	Material pauschal
Hotellerie	"Nämeli" anbringen sowie andere Näharbeiten	60.00	pro Stunde
Hotellerie	Zusatzbett für Übernachtung von Gästen	80.00	pro Nacht
Tel/TV/Internet	Antennengebühr TV "WWZ"	10.00	pro Monat
Tel/TV/Internet	Anschlussgebühr Telefon	28.00	pro Monat
Tel/TV/Internet	Miete Telefonapparat	5.00	pro Monat
Allgemein	Stundensatz für ausserordentliche Dienstleistungen	60.00	pro Stunde
Allgemein	Rechnungsbegleichung ohne Lastschriftverfahren LSV	5.00	pro Monat
Allgemein	Unkostenbeitrag bei Schlüsselnachbestellung/-verlust	100.00	pro Verlust
Allgemein	Nachbestellung Ruftaster (Notfallknopf)	150.00	pro Verlust
Versicherung	Privathaftpflichtversicherung	42.00	pro Jahr
Möblierung	Wechsel des Wohnraums, Umzug Mobiliar (aus eigenen Beweggründen)	250.00	pauschal
Möblierung	Miete Mobiliar	gemäss sep. Liste	
Möbel-Lagerung	Benützung Abstellfläche 1-2 Wochen	50.00	pauschal
	Benützung Abstellfläche 2-4 Wochen	100.00	pauschal
Sicherheitspaket	Trittmatte, Bewegungsmelder im Zimmer	20.00	pro Monat
Sicherheitspaket	GPS mit Ortung	40.00	pro Monat
Austritt	Leistungen bei Austritt und bei Todesfall	300.00	einmalig
Austritt	Schlussreinigung Einerzimmer	350.00	pauschal
Austritt	Schlussreinigung Doppelzimmer pro Bett	200.00	pauschal
Austritt	Reinigungspauschale Entlastungszimmer	200.00	pro Aufenthalt
Austritt	Zimmerräumung durch VIVIVA Baar AG	60.00	pro Stunde/Person
Austritt	Entsorgung von Mobiliar (Sperrgut) nach Gewicht	gemäss Tarif Entsorger	
Austritt	Transport Pauschale Entsorgung Mobiliar	10.00	pauschal

Diese Taxordnung wurde durch den Verwaltungsrat der VIVIVA Baar AG am 01. Oktober 2024 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Pensionsvertrag.

Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2024.